

Pflege bei Verhinderung

Ist die Pflegeperson durch Urlaub oder Krankheit zeitweise abwesend, ist eine Ersatzpflege bis zu 6 Wochen pro Kalenderjahr möglich. Diese können nahe Angehörige, im Haushalt lebende Personen, sonstige Ersatzpflegepersonen oder Pflegedienste übernehmen. Die Abrechnung ist auch stundenweise möglich. Hierzu steht ein maximaler Betrag von 1.685 Euro pro Kalenderjahr zur Verfügung.

Kurzzeitpflege

Kurzzeitpflege bedeutet, dass Pflegebedürftige nur für eine begrenzte Zeit auf stationäre Pflege angewiesen sind, z. B. nach einem Krankenhausaufenthalt. Der Höchstbetrag liegt bei 1.854 Euro im Jahr. Wird der Anspruch aus Verhinderungs- und Kurzzeitpflege übertragen, erhöht sich der Betrag auf 3.539 Euro. Eigenanteile im Rahmen der Kurzzeitpflege können aus dem Budget Entlastungsbetrag erstattet werden.

Wohnumfeldverbessernde Maßnahmen

Ist ein altersgerechter bzw. barrierefreier Umbau der Wohnung erforderlich, um die häusliche Pflege zu ermöglichen bzw. zu erleichtern oder eine selbstständige Lebensweise des Pflegebedürftigen wiederherzustellen, beteiligt sich die Pflegekasse an den Kosten. Mit bis zu 4.180 Euro unterstützt die Pflegekasse die Wohnraumanpassung, wenn die Voraussetzungen erfüllt sind. Antragstellung und Bewilligung der Pflegekasse müssen vor Beginn der Baumaßnahmen erfolgen!

Weitere Informationen finden Sie unter:
www.lkspn.de/kreisverwaltung/pflege_beratung.html



Pflege zu Hause



Informationen zu Unterstützungs- leistungen für die Pflege zu Hause

Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa
vertreten durch den Landrat
Heinrich-Heine-Straße 1 • 03149 Forst (Lausitz)/Barśc (Łużyca)



Ambulante Leistungen der Pflegeversicherung für pflegebedürftige Menschen

Pflegeleistungen sind Leistungen der Pflegeversicherung, die eine angemessene Pflege und Betreuung von Menschen mit Pflegebedarf sicherstellen sollen. Pflegebedürftigkeit kann sich langsam ankündigen, aber genauso auch plötzlich und unerwartet entstehen. Um Leistungen der Pflegeversicherung zu erhalten, ist ein Antrag bei der Pflegekasse zu stellen.

Leistungsanspruch nach Pflegegrad

	PG 1	PG 2	PG 3	PG 4	PG 5
Pflegegeld (mtl.)	-	347 €	599 €	800 €	990 €
Pflegesachleistungen (mtl.)	-	796 €	1.497 €	1.859 €	2.299 €
Entlastungsbetrag (mtl.)	131 €	131 €	131 €	131 €	131 €
Tages- und Nachtpflege (mtl.)	-	721 €	1.357 €	1.685 €	2.085 €
Verhinderungspflege (jährl.)	-	1.685 €	1.685 €	1.685 €	1.685 €
Kurzzeitpflege (jährl.)	-	1.854 €	1.854 €	1.854 €	1.854 €
Pflegehilfsmittel zum Verbrauch (mtl.)	bis zu 42 €	bis zu 42 €	bis zu 42 €	bis zu 42 €	bis zu 42 €
Anpassung am Wohnraum (je Maßnahme)	4.180 €	4.180 €	4.180 €	4.180 €	4.180 €

Pflegegeld

Pflegegeld erhalten Pflegebedürftige ab Pflegegrad 2, wenn die Pflege durch private Pflegepersonen (z.B. Angehörige, Freunde, Nachbarn) sichergestellt wird. Die Höhe ist abhängig vom Pflegegrad. Das Pflegegeld steht der pflegebedürftigen Person zu und kann von dieser frei und ohne Nachweispflicht verwendet werden.

Pflegesachleistungen

Sachleistungen können Pflegebedürftige ab Pflegegrad 2 monatlich beanspruchen, wenn sie durch einen ambulanten Pflegedienst zu Hause gepflegt und betreut werden. Die Pflegesachleistungen sind zweckgebunden und der Pflegedienst rechnet direkt mit der Pflegekasse ab. Die Höhe ist abhängig vom Pflegegrad. Pflegesachleistungen sind mit dem Pflegegeld kombinierbar.

Entlastungsbetrag

Pflegebedürftige ab Pflegegrad 1 in häuslicher Pflege haben Anspruch auf den Entlastungsbetrag von monatlich 131 Euro. Er kann für zugelassene Angebote zur Unterstützung im Alltag (Alltagsbegleitung/Haushaltshilfe), Tages- und Nachtpflege, Kurzzeitpflege, Pflegesachleistungen eingesetzt werden. Der Entlastungsbetrag wird nicht ausgezahlt, sondern nachträglich erstattet.

Tages- und Nachtpflege

Tages- und Nachtpflege sind teilstationäre Angebote, die mit der häuslichen Pflege kombinierbar sind. Sie unterstützen und entlasten pflegende Angehörige. Die Pflegekasse zahlt monatlich für die pflegebedingten Aufwendungen, die Betreuung und Versorgung, inklusive der Hin- und Rückfahrt des Pflegebedürftigen. Die Höhe ist abhängig vom Pflegegrad.

Pflegehilfsmittel zum Verbrauch

Alle Pflegebedürftigen ab Pflegegrad 1 haben einen Anspruch auf Pflegehilfsmittel, die zum Verbrauch bestimmt sind, wie zum Beispiel Einmalhandschuhe, Bettschutzunterlagen oder Desinfektionsmittel. Der monatliche Betrag liegt bei 42 Euro.